

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Fa. Soehne Kompetenz-aus-Stahl-GmbH**

### **§ 1 – Allgemeines**

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, die Montagen, Lieferungen oder sonstige Leistungen beinhalten. Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.
2. Mündliche und telefonische Vereinbarungen, insbesondere auch zu Nachtragsleistungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich unserer schriftlichen Bestätigung.

### **§ 2 – Angebot und Vertragsabschluß**

1. Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Sie werden erst verbindlich, wenn ein erteilter Auftrag durch uns schriftlich bestätigt worden ist.
2. Wir stehen unserem Kunden nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen über die Verwendung unserer Produkte zur Verfügung. Wir haften jedoch für Auskünfte und Empfehlungen nur dann, wenn im Einzelfall für die beratende Tätigkeit ein besonderes Entgelt vereinbart worden ist.

### **§ 3 – Technische Bearbeitung, Normen und Toleranzen**

1. Zur Anfertigung von Verlegeplänen oder Statiken sind uns verbindliche Baupläne auszuhändigen. Unsere technischen Ausarbeitungen (z. B. Statik) sind erst nach abgeschlossener Prüfung durch die zuständigen Behörden sowie nach Bestätigung durch den Kunden gültig.
2. Güte, Maße, Gewichte, Festigkeit sowie sonstige technische Spezifikationen unserer Produkte bestimmen sich den deutschen Werkstoffnormen (DIN). Soweit keine DIN-Normen bestehen, gilt der Handelsbrauch.
3. Die technischen Normen oder nach Handelsbrauch zulässigen Toleranzen für Maße, Gewichte, Volumen, Druckfestigkeit, Mehr- oder Mindermengen sowie sonstige technische Spezifikationen gelten ohne weiteres auch für die Lieferungen unserer Produkte als vereinbart. Soweit technische Normen oder ein Handelsbrauch nicht bestehen, richten sich die Toleranzen nach den von uns herausgegebenen Katalogen, Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen technischen Unterlagen.
4. Angaben in von uns herausgegebenen Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Preislisten oder sonstigen Unterlagen sind nur als Darstellung unseres Leistungsangebotes zu verstehen. Sie gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften, es sei denn, eine bestimmte Zusicherung ist als solche ausdrücklich schriftlich bestätigt worden.

### **§ 4 – Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die bei Vertragsabschluß vereinbarten Preise verstehen sich in der Regel als Nettopreise. Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in der gesetzlich jeweils geltenden Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Ändern sich nach Auftragserteilung für uns die Höhe der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) sowie Zölle oder sonstige EG-Abgaben, so sind wir berechtigt, bei der Lieferung dem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen, es sei denn, daß

zwischen der Abgabe unseres Angebotes und dem Beginn der Lieferung ein Zeitraum von nicht mehr als 6 Wochen liegt.

3. Wir behalten uns das Recht vor, bei der Auftragsvergabe anstelle von Festpreisen mit unserem Kunden eine Preisgleitklausel für Lohn- und Materialkosten zu vereinbaren, die Preisklausel ist für jeden Auftrag schriftlich festzulegen.
4. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 12 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar. Wechsel nehmen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an, alle Wechselkosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten stets vorbehaltlich des Einganges und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
5. Zahlt unser Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, werden vom Tage der Fälligkeit bis zum tatsächlichen Eingang der Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem aktuellen Basiszinssatz berechnet. Ändert sich die aktuelle Rechtsprechung, so passen sich die Verzugskosten dementsprechend an. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der Schadensminimierung verpflichten wir uns, gütliche Einigungen mit den Kunden anzustreben.
6. Für Nachauftragnehmer gilt, dass Verzug erst dann eintritt, wenn nach Fälligkeit zur Zahlung der Rechnung innerhalb von acht Wochen keine Zahlung durch uns erfolgt ist. In dieser Zeit ist auf die Inanspruchnahme von Inkasso/Rechtsbeistand etc. zu verzichten und eine gemeinsame gütliche Regelung anstreben.

#### **§ 5 – Lieferzeit, Lieferhindernisse**

1. Liefertermine oder Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, sie sind bei Auftragsvergabe ausdrücklich als verbindlich festgelegt worden.
2. Sollten wir bei der Abwicklung eines Auftrages von unseren Vorlieferanten nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß beliefert werden, so ist dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Wir werden uns dann bemühen, mit dem Kunden einen neuen angemessenen Liefertermin abzustimmen. Sollte hierüber eine Einigung nicht zustande kommen, behalten wir uns das Recht vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht dem Kunden zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
3. Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen bei uns, unseren Vorlieferanten oder bei den von uns eingeschalteten Transportunternehmen, entbinden uns nach entsprechender unverzüglicher Mitteilung an den Kunden von der Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist (Liefertermin). Als Betriebsstörung oder Betriebsunterbrechung im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere allgemeine Rohstoff- und Energieknappheit, Verkehrs- oder Transportengpässe, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Krieg und Aufruhr, Zerstörung von Produktionsanlagen und Transportmitteln, insbesondere durch Brand- oder Wasserschäden sowie alle sonstigen Hemmnisse, die bei objektiver Betrachtung weder wir selbst noch unsere Vorlieferanten, Transportunternehmen oder sonstige Erfüllungsgehilfen schuldhaft herbeigeführt haben.

#### **§ 6 – Versand und Gefahrübergang**

1. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden unsere Produkte frei Baustelle geliefert, vorausgesetzt, die Baustelle ist ungehindert und ohne Gefahr für Fahrzeug und Ladung sicher zu erreichen. Anderenfalls gilt unsere Transportverpflichtung nur bis zur nächstmöglichen Umschlagstelle auf fester Straße. Sonderwünsche des Kunden im Hinblick auf Art, Weg und Mittel des Transportes werden wir im Rahmen

unserer Möglichkeiten berücksichtigen. Dadurch entstehende Mehrkosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Wir sind berechtigt Lieferungen in Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern, insbesondere eine Transportversicherung abzuschließen.
3. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die von uns zu liefernden Produkte an das den Transport auszuführenden Unternehmen übergeben worden sind. Erfolgt die Lieferung unmittelbar durch das Herstellerwerk, so gilt als Gefahrübergang der Zeitpunkt, in dem die Produkte das Herstellerwerk verlassen haben.
4. Wenn nach Anzeige unserer Lieferbereitschaft der Transport auf Wunsch des Kunden oder sonstigen in der Risikosphäre des Kunden liegenden Umständen nicht erfolgt, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.

### **§ 7 – Gewährleistung und Mängelrügen**

1. Wir leisten Gewähr dafür, daß die von uns gelieferten Produkte den gültigen Bauvorschriften, DIN-Normen und den in der Leistungsbeschreibung des Auftrages gestellten Anforderungen entsprechen. Soweit wir im Zusammenhang mit unseren Produkten dem Kunden auch statische Berechnungen liefern, leisten wir ferner Gewähr dafür, daß diese Berechnungen – auf der Grundlage der uns vom Kunden vorgegebenen Funktionen des beabsichtigten Bauwerks – mit den jeweils gültigen Bauvorschriften und technischen Normen übereinstimmen.
2. Wir haften nicht für bauseitige bautechnische Ausführung des Bauunternehmer oder Bauherrn sowie für etwaige fehlerhafte Vorleistungen anderer Bauhandwerker. Wir übernehmen ferner keine Haftung für Schäden, die sich daraus ergeben können, daß uns übergebene Zeichnungen, Pläne und technische Unterlagen nicht mit dem tatsächlich erstellten Bauwerk übereinstimmen.
3. Der Kunde hat die von uns gelieferten Produkte unverzüglich nach Anlieferung auf etwaige Mängel – dazu zählt auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – zu untersuchen. Rügen sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich in spezifizierter Form mitzuteilen, anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt, soweit es sich nicht um versteckte Mängel handelt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Produkte oder Produktteile in dem Zustand, in dem sie geliefert wurden, zu unserer Verfügung zu halten. Montage, Einbau oder jede sonstige Verwendung solcher beanstandeter Teile sind ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet.
5. Bei berechtigten Mängelrügen ersetzen wir die beanstandeten Teile einer Lieferung durch mangelfreie Produkte. Ist uns eine Nachlieferung innerhalb angemessener Frist nicht möglich oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Vertrag rückgängig machen (Wandelung) oder den Kaufpreis herabsetzen (Minderung). Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft oder schlägt nur insoweit eine Nachlieferung fehl, so gilt das vorstehende Recht zur Wandelung oder Minderung nur in Bezug auf die fehlerhafte Teillieferung, es sei denn, der Kunde weist nach, daß durch fehlerhafte Teile die gesamte Lieferung für ihn ohne Interesse ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz für Mangel- oder Mangelfolgeschäden, können nur unter den Voraussetzungen des § 13 Ziff. 7 der Verdingungsordnung für Bauleistungen / Teil B (VOB/B) geltend gemacht werden, der insoweit auf das Auftragsverhältnis mit dem Kunden sinngemäß Anwendung findet. Voraussetzung für solche Ersatzansprüche ist jedoch stets, daß Güte, Qualität und Eigenschaften der von

uns gelieferten Produkte nicht den Angaben in der Leistungsbeschreibung entsprechen. Für den Umfang möglicher Schadenersatzansprüche gelten im übrigen die generellen Haftungsbestimmungen in § 9 Abs. 2 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

6. Alle Gewährleistungs- und vertraglichen Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten, sofern der Gesetzgeber keine andere Regelung vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Einbau, der Montage oder der sonstigen Verbindung unserer Produkte mit anderen Baustoffen, spätestens aber nach Ablauf von acht Wochen seit Anlieferung auf die Baustelle oder an den sonst vom Kunden bestimmten Lieferort (z. B. Lager).

### **§ 8 – Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich etwaiger Rückgriffsansprüche aus Wechsel oder Scheck unser Eigentum.
2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung von Produkten, die unter Eigentumsvorbehalt stehen (Vorbehaltsware im Sinne dieser Vereinbarung) erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.
3. Bei Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Produkten steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Produkte zu.
4. Der Kunde ist im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, die Vorbehaltsware in Bauwerke einzubauen, zu montieren oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Diese Befugnis erlischt ohne weiteres, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät, insbesondere seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt wird. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, die Befugnis zum Einbau, zur Montage, zur sonstigen Verbindung oder Vermischung sowie zur Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware zu widerrufen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach unserem kaufmännischen Ermessen erheblich verschlechtert haben oder wenn der Kunde mit fälligen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug geraten ist.
5. Für den Fall, daß unsere Vorbehaltsware weiterveräußert oder durch Einbau, Montage oder sonstige Maßnahmen wesentlicher Grundstücksbestandteil wird, tritt uns der Kunde schon jetzt alle hieraus ergebenden Forderungen gegen seinen Auftraggeber (d. h. Abnehmer, Bauherren, Bauträger etc.) in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware ab. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, diese Forderung einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Auftraggeber von der zu unseren Gunsten erfolgten Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung an uns abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Daneben sind wir auch selbst berechtigt, auf Kosten des Kunden die Abtretung gegenüber seinem Auftraggeber offenzulegen.
6. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen hat der Kunde auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen und uns im Übrigen unverzüglich über durchgeführte oder angedrohte Vollstreckungsmaßnahmen zu unterrichten.
7. Übersteigt der Wert aller uns gegebenen Sicherheiten unsere ausstehenden Gesamtforderungen um mehr als 15 %, so sind wir verpflichtet, einen angemessenen Teil der bestellten Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

### **§ 9 – Generelle Haftungsklausel**

1. Soweit die vorstehenden Klauseln keine besonderen Vorschriften enthalten, sind Schadenersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung und Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung, Ausgleich unter Gesamtschuldnern, Fehlschlagen oder Schlechterfüllung der Nachbesserung) ausgeschlossen, es sei denn, daß uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Soweit wir für aufgetretene Schäden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen auf Schadenersatz haften, beschränkt sich unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf die Deckungssumme der im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Produkthaftpflichtversicherung, die jeweils für das in Auftrag gegebene Einzelobjekt gesondert abgeschlossen wird. Auf Wunsch wird die Höhe der Deckungssumme dem Kunden mitgeteilt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlicher Vertrags- bzw. Rechtsverletzung.

### **§ 10 – Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Verbindlichkeiten aus Geschäften, denen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zugrunde liegen, ist der Geschäftssitz unseres Unternehmens. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für die Beziehungen zwischen uns und unseren Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Den Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und die dazu ergangenen deutschen Ausführungsgesetze finden auf das Vertragsverhältnis mit dem Kunden keine Anwendung.
3. Auch soweit von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen fremdsprachige Übersetzungen gefertigt und dem Vertragsangebot beigefügt werden, ist bei der Klärung von Streitfragen allein der deutsche Text der Geschäftsbedingungen maßgeblich.

### **§ 11 – Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln oder Teile dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es soll vielmehr insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem unzulässigen Maß der Leistung oder Zeit beruht.